

**Schutz- und Gebrauchshundesportverein  
Hohen Neuendorf e. V.**

**SATZUNG**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Eingang  
19. Dez. 2014

Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Hohen Neuendorf e.V.“/4

Der Verein hat seinen Sitz in 16540 Hohen Neuendorf, Havelstraße. Er ist Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V., Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen, der seinerseits Mitglied der Federation Cynologique (F.C.I.) ist. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

**Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im **Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG)**. In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Berlin-Brandenburg an.

Die Satzung und Ordnung des **DVG** sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

**§ 4**

**Zweck und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit**

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 4.2. Der Verein fördert

- die Ausbildung zu Schutz-, Fährten- und Begleithunden (Schutzhundesport),
- die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen,
- den Sport der Jugend mit dem Hund,
- den Tierschutz,
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Fragen der Hundehaltung und des Sports mit Hunden.

### § 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift.

Die Anmeldung ist in den Räumen des Vereins auszuhängen; der Tag, an welchem der Aushang erfolgt, ist auf der Anmeldung durch den Vorstand zu vermerken.

Der Beitrittswillige erlangt die Mitgliedschaft nach Ablauf von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag des auf die Anmeldung folgenden Monats, sofern nicht schriftlich bei dem Vorstand des Vereins unter Angabe der Gründe, die gegen eine Mitgliedschaft des Beitrittswilligen sprechen, durch wenigstens ein Mitglied des Vereins ein Widerspruch gegen die Aufnahme des Beitrittswilligen eingelegt wird. Liegt ein solcher Widerspruch vor, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Beitrittswilligen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.



Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Im übrigen haben sie alle Rechte eines Vereinsmitgliedes.

#### 5.1. Mitgliedschaft als Förderer

Förderer sind Mitglieder des Vereins ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und somit keine Vollmitglieder. Förderer erwerben mit ihrer Mitgliedschaft keine Mitgliedschaft im Verband, dem der Verein angehört.

Förderer des Vereins kann jeder sein, wer:

- die Satzung des Vereins anerkennt und
- sich den Rechten und Pflichten aus § 6 unterwirft.

Die Mitgliedschaft als Förderer wird durch das gleiche Aufnahmeverfahren erworben wie die Vollmitgliedschaft nach § 5. Für die Beendigung der Mitgliedschaft als Förderer gilt § 7 entsprechend.

### § 6

#### Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Beitragspflichten sind pünktlich einzuhalten.

Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse sind einzuhalten.

### § 7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch den Tod eines Mitgliedes,
- 2) durch den Austritt zum Jahresende, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung bis zum 30.09. des Jahres beim Vorstand eingeht. **Vom Zugang der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des ausgetretenen Mitglieds bis zum Wirksamwerden des Austritts am Jahresende.**
- 3) durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen.



Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied binnen eines Monats mit Einschreiben zuzustellen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

8.1. Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (MV)
- 2) der Vorstand.

8.2. Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Ausbildungswart**
- 4) dem Schriftführer und
- 5) dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

#### **8.2.1.**

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

8.3. Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins werden von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam geführt. Dazu führt der Vorstand Vorstandssitzungen durch. Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und der wesentlichen Punkte der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 3 Tagen einzuladen.



Ohne Einhaltung der Form und der Frist können Vorstandssitzungen abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend und mit der Abhaltung der Vorstandssitzung einverstanden sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.

Über die auf Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstandes binnen einer Woche zuzuleiten.

#### 8.4. Vertretung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

#### 8.5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Entscheidung von Anträgen zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Wahl des Vorstandes
- Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern, wenn gegen die Aufnahme gemäß § 5 ein schriftlicher Widerspruch vorliegt.

Die Aufgaben sind von der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung muß bis zum 31.03. des Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich 14 Tage vor Versammlungstermin.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 10 % der Mitglieder dies beantragen. Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.



Zu Zusammenkünften der Mitglieder zur Information, Diskussion und Pflege der Geselligkeit lädt der Vorstand ein.

## **§ 9**

### **Haushalt**

Der Verein finanziert sich aus:

- Beiträgen
- Umlagen
- Kostenbeiträgen für Dienstleistungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr im voraus fällig.

Gästebeiträge sind monatlich im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Beiträge aus begründetem Anlass für Schüler, Studenten und andere Personen senken oder ganz erlassen.

Die Einnahmen des Vereins müssen mit den Zielen des Vereins und des Hundesports im Einklang stehen.

Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben verwendet werden.

## **§ 10**

### **Wahlen und Abstimmungen**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine geheime Abstimmung muß stattfinden, wenn mehr als 1/4 der Mitgliederversammlung dies fordert.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.



## **§ 11**

### **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muß zu diesem Zweck vier Wochen vorher einberufen werden.

Für die Auflösung müssen 3/4 der Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hundesports.

## **§ 12 Schlichtungen**

Im Falle von Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Beschlüssen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, über die Wirksamkeit der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern oder in anderen Fällen, in denen der Vorstand oder wenigstens 25 Prozent der Mitglieder dies verlangen, ist vor Anrufung des Gerichts der Ehrenrat des Landesvorstandes des DVG Berlin/Brandenburg zur Schlichtung anzurufen. Dessen Spruch ist für die Mitglieder und den Verein verbindlich, es sei denn, der Spruch des Ehrenrates wäre grob unbillig oder rechtswidrig.